

DENKEN SIE AN IHREN URLAUB 1974

Prüfen

Sie bitte rechtzeitig vor Reiseantritt die Gültigkeitsdauer Ihres Reisepasses bzw. Personalausweises sowie der Kinderausweise.

Bringen

Sie Ihren Paß bzw. Ausweis einige Wochen vor Urlaubsbeginn zur Verlängerung. Wir bieten Ihnen dann die Gewähr dafür, daß Sie Ihren Ausweis innerhalb kürzester Frist wieder zurückerhalten.

Beachten

Sie bitte, daß die Verlängerung bzw. Neuausstellung eines Reisepasses einen Zeitraum von ca. 3 Wochen in Anspruch nimmt. Die Neuausstellung eines Personalausweises dauert ca. 8 - 14 Tage, während die Verlängerung nach Möglichkeit sofort erledigt wird.

Kinder

benötigen für eine Auslandsreise ebenfalls einen Ausweis, welcher ab dem 10. Lebensjahr mit einem Lichtbild versehen sein muß (Ostblockländer oder Staaten außerhalb Europas haben teilweise besondere Vorschriften).

Auskunft

erhalten Sie im Rathaus, Ortsteil Söllingen, Zimmer 1, sowie bei den Ortsverwaltungen. Dort können Sie auch erfragen, für welche Länder Personalausweise ausreichend sind sowie in welchen Staaten die Vorlage eines Reisepasses erforderlich ist.

Anträge

für die Neuausstellung bzw. Verlängerung, Änderung oder Umschreibung von Reisepässen sowie Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen und Kinderausweisen erhalten Sie ebenfalls im Rathaus Ortsteil Söllingen - Zimmer 1 - und bei den Ortsverwaltungen Berghausen, Kleinsteinbach und Wöschbach.

Das Landratsamt Karlsruhe gibt bekannt:

Kreiszuschüsse für Altenerholungen

Der Verwaltungsausschuß des Kreistages hat in seiner Sitzung am 25.4.1974 die Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen zur Altenerholung überarbeitet. Nachfolgend geben wir die Neufassung bekannt:

1. Die Zuschußempfänger müssen im Landkreis Karlsruhe wohnhaft sein.

2. Die Männer müssen das 65. und die Frauen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehepaaren genügt es, wenn einer der Ehegatten das geforderte Lebensalter vollendet hat und **beide** Ehegatten an der Erholung teilnehmen.

3. Sind die Altersvoraussetzungen nicht gegeben, wird Altenhilfe nur dann gewährt, wenn

a) der Erholungssuchende Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht,

b) bei den Erholungssuchenden nach ärztlicher Bescheinigung altersbedingte, durch übermäßigen Kräfteabbau hervorgerufene Schwierigkeiten bestehen oder

c) ein Alleinstehender infolge der familiären Gegebenheiten zu vereinsamen droht.

4. Die Einkommensgrenze wird für Alleinstehende auf DM 750,- und für Verheiratete auf DM 1.100,- festgesetzt. Bei Einkommensüberschreitungen werden Zuschüsse des Landkreises mit der Maßgabe gewährt, daß die überschreitenden Einkommensbeträge auf die Zuschüsse anzurechnen sind. Zuschüsse unter DM 10,- sind auf DM 10,- aufzurunden.

5. Der Zuschuß des Landkreises beträgt je Erholungstag DM 6,-.